



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über  
den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
Internationale Betriebswirtschaft und Management**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.10.2016,  
genehmigt vom Präsidium am 10.05.2017, genehmigt durch den Stiftungsrat am 22.06.2017,  
veröffentlicht am 30.06.2017*

**§ 1  
Praktische Ausbildung**

- (1) <sup>1</sup>Vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft und Management ist ein Praktikum von 6 Wochen Dauer nachzuweisen. <sup>2</sup>Das Praktikum muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Bachelorstudiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. <sup>3</sup>Das Praktikum soll ununterbrochen sechs Wochen umfassen, bei Unterbrechung müssen zwei mal vier Wochen Praktikum absolviert werden.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters das Praktikum abgeschlossen wird, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters erfolgt. <sup>2</sup>Wird das Praktikum nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach Absatz 1 angerechnet.

**§ 2  
Fremdsprachliche Kenntnisse**

Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests zu erbringen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 08.09.2009 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.